

Optionen und Handlungspflichten in der Krise

Teil II:
Zusatzversorgung
nach VersO A der Anlage 8
bei übertragender Sanierung

Betriebliche Altersversorgung Grundlagen nach Anlage 8 AVR

Versorgungsordnung A:
KZVK
oder andere ZVK
(ö-Pensionskasse, § 18 BetrAVG)

**Versorgungs-
träger**

Versorgungsordnung C:
z.Z. R+V
Direktversicherung

Versorgungsordnung B:
Pensionskasse der Caritas
VVG

PSV zur Insolvenzversicherung
(falls (Teil-)Ausfall VersTräger
und DG wegen Insolvenz nicht
einsteht)

Versicherungsvertrag: Beitragspflicht
sonstige Pflichten aus Vertrag/Beteiligung

Versicherungsverhältnis: Leistungsanspruch

**Dienst-
geber**

arbeitsrechtliches Grundverhältnis: Versorgungszusage
nach Anlage 8 AVR

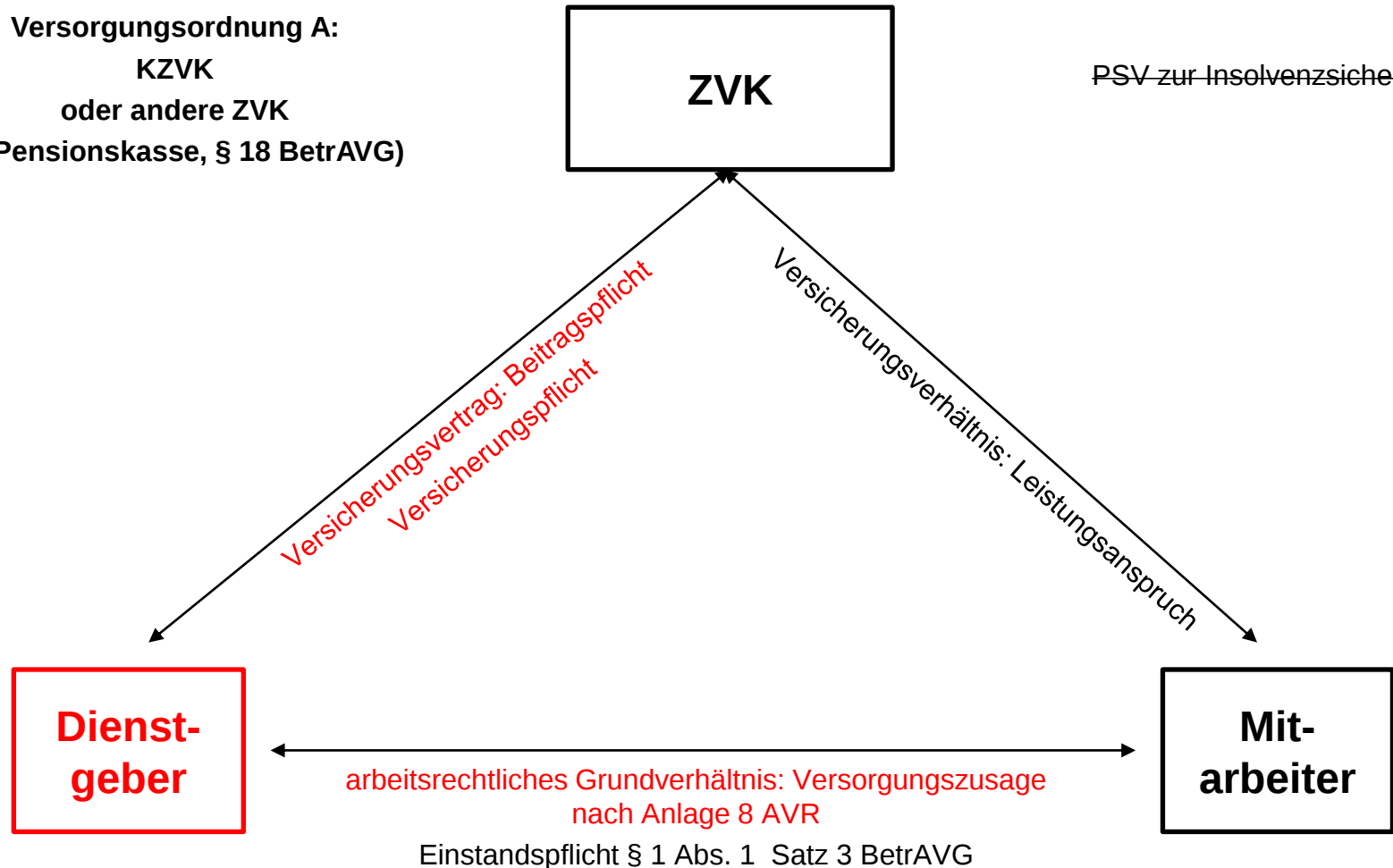
Einstandspflicht bei (Teil-) Ausfall Versorgungsträger

**Mit-
arbeiter**

VersO A: Zusatzversorgung vor Übertragung

Versorgungsordnung A:
KZVK
oder andere ZVK
(örr-Pensionskasse, § 18 BetrAVG)

PSV zur Insolvenzschutz



VersO A: Zusatzversorgung bei Übertragung

Versorgungsordnung A:
KZVK
oder andere ZVK
(ö-r-Pensionskasse, § 18 BetrAVG)



PSV zur Insolvenzsicherung

Versicherungsverhältnis: Leistungsanspruch



← **arbeitsrechtliches Grundverhältnis: Versorgungszusage
nach Anlage 8 AVR** →

Einstandspflicht § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG



VersO A: Zusatzversorgung beim übernehmender NewCo

- bei Übertragung schon ausgeschiedene Mitarbeiter
 - dies sind auch in die Rente ausgeschiedene frühere Mitarbeiter
 - Ansprüche/Anwartschaften bleiben bei früherem Dienstgeber
 - Anwartschaften/Ansprüche gegen ZVK (KZVK) bleiben erhalten
 - NewCo hat keine Einstandspflicht nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG
 - Situation ähnlich der Einstandspflicht bei der PKC nach VersO B
 - also: keine Verpflichtung der NewCo, verpflichtet bleiben ZVK und früherer Dienstgeber
 - früherer Dienstgeber wird aber falls vollständig übertragen aufgelöst
 - es verbleibt dann Anspruch des MA nur gegen die ZVK
- bei Übertragung vorhandene Mitarbeiter: § 613a BGB
 - Rechte und Pflichten gehen über
 - aber: NewCo haftet nicht für die Anwartschaften vor Übernahme
 - BAG U. v. 26.01.2021 – 3 AZR 139/17
(Problem: keine PSV-Pflicht > Gewährsträgerhaftung)
 - verfallbare Anwartschaften gehen unter

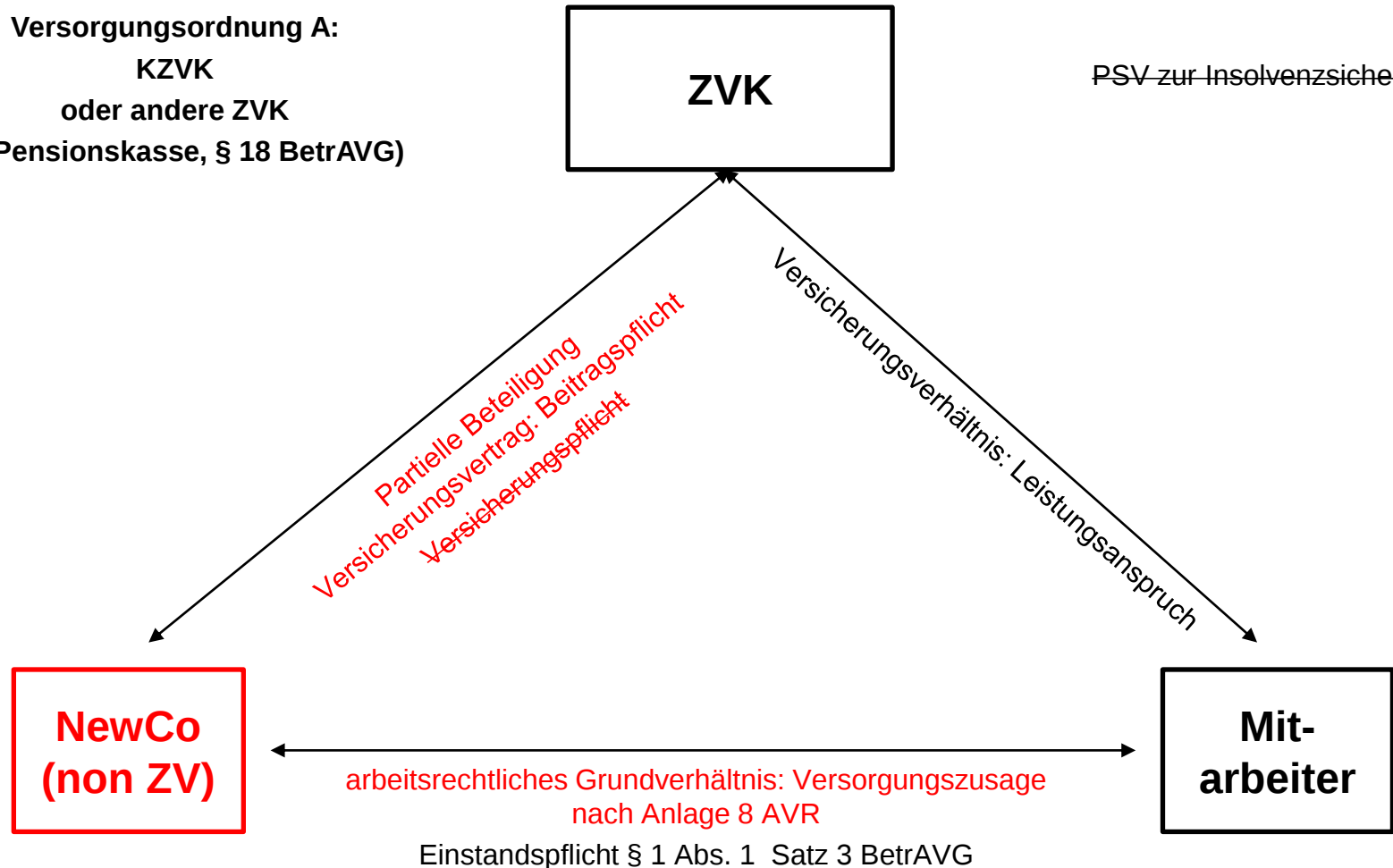
VersO A: Zusatzversorgung beim übernehmender NewCo

- neue Anwartschaften bei übergegangenen Dienstverhältnissen
 - es gelten weiterhin AVR, damit auch Anlage 8 VersO A
 - weil diese individualrechtlich gelten, nicht als Tarifvertrag („System Spelge“)
 - Problem: VersO A setzt Beteiligung von NewCo bei (K)ZVK voraus
 - BAG: Verschaffungsanspruch besteht auch, wenn keine Beteiligung bei einer ZVK
 - BAG U.v. 18. 9. 2001 - 3 AZR 689/00 (betraf AVR Caritas)
 - ▶ falls (K)ZVK-Beteiligung nicht möglich, muss NewCo gleichwertige Leistungen erbringen (aber erst beim Versicherungsfall)
 - ▶ Gruppenversicherung etc.
 - ▶ eigene Leistungen
- NewCo wird also entscheiden müssen, ob und wie weiterhin Beteiligung bei der (K)ZVK
 - ggf. partielle Beteiligung für die übernommenen Dienstverhältnisse
 - § 11 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) KZVK-S

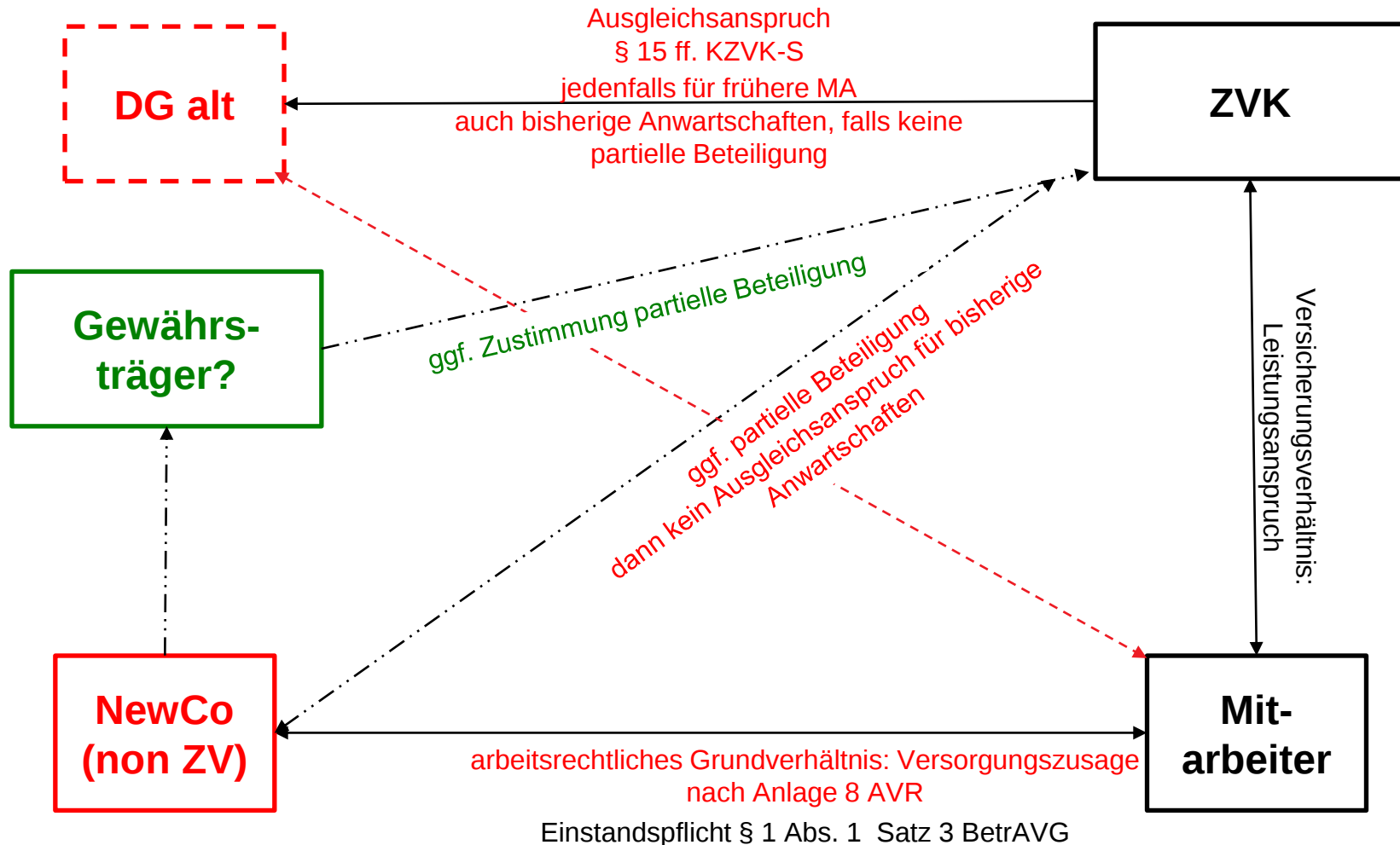
VersO A: Zusatzversorgung bei Übertragung

Versorgungsordnung A:
KZVK
oder andere ZVK
(örr-Pensionskasse, § 18 BetrAVG)

PSV zur Insolvenzversicherung



VersO A: (K)ZVK, DG alt und NewCo



Betriebliche Altersversorgung

Folge der Insolvenzanmeldung - KZVK

- § 14 KZVK-Satzung
 - Beteiligung endet, wenn der Beteiligte aufgelöst wird
 - bei Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann zwischen der KZVK und dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung über die Fortsetzung geschlossen werden
 - d.h. frühestens mit dem Eröffnungsbeschluss tritt die Folge des Endes der Beteiligung ein
 - aber auch: die Eröffnung muss nicht zwingend die Auflösung beinhalten
 - Insolvenzplan, noch dazu in Eigenverwaltung, geht von Weiterführung des Beteiligten aus
 - im vorläufigen Verfahren besteht keine Änderung des status
 - deshalb kann es dann auch keinen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach §§ 15 ff. KZVK-S geben
- § 13 Abs. 3 und 4 KZVK-S:
unverzögliche Mitteilungspflicht über Insolvenzantrag

Vielen Dank!

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon: 0761 / 200 - 792
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de